

Satzung Bielefeld eSports e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bielefeld eSports e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a. Die Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Videospiele im Allgemeinen und die Förderung der Gemeinschaft von E-Sport-Interessierten in Bielefeld im Besonderen.
 - b. Den E-Sport als Sportart in regionalen Strukturen etablieren und verankern.
 - c. Die Förderung der Bildung und Erziehung, sowie der Jugendhilfe
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Eine Förderung von Kommunikation zwischen erfahrenen eSportler*innen und Neueinsteiger*innen. Neueinsteiger*innen soll der Zugang und der Umgang mit Videospiele und insbesondere dem eSports erleichtert werden,
 - b. eine aktive Teilnahme an Turnieren bzw. deren Organisation, Planung und Durchführung regelmäßig stattfindender Treffen und Trainings, sowie die Teilnahme an themenbezogenen Veranstaltungen,
 - c. die Förderung eines sicheren und verantwortungsvollen E-Sports, bspw. durch die Bereitstellung von Informationen, Maßnahmen der Prävention und Angeboten von Schulungen und Weiterbildungen,
 - d. die Förderung der Jugendarbeit im E-Sport. Dazu gehört beispielweise auch die Förderung der Medienkompetenz und die Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
 - e. die Vertretung der Interessen der Mitglieder auf Lokalebene gegenüber Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Gesellschaft. Auf Landesebene durch die Mitgliedschaft im "Landesverband für E-Sport NRW e.V." (esport.nrw),
 - f. die Förderung und Vertretung sämtlicher Ausprägungen des E-Sports, seines Ansehens und seiner Akzeptanz.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

5. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

6. Abweichend von § 2 Abs. 5 dieser Satzung erhalten Mitglieder des Vorstandes, Inhaber*innen von Vereinsämtern oder Mitglieder des Vereins eine angemessene Vergütung, soweit zwischen ihnen und dem Verein ein Arbeits- oder Dienstvertrag besteht, der eine andere Tätigkeit, als die für ein Vereinsamt oder als Mitglied des Vorstandes, zum Gegenstand hat.

§3 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist eine rechtsfähige, eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Finanzvorstand vertreten unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2 Satz 2.

2. Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er übt die Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen und Mitglieder aus.

3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür ist die Vereinsatzung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Verein besteht aus:

- a. Aktiven Mitgliedern
- b. Ermäßigten Mitgliedern
- c. Passiven Mitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Ermäßigte Mitglieder sind ebenfalls direkt mitarbeitende Mitglieder, müssen jedoch Ihren Status als Studierende, Schüler*innen oder Auszubildende regelmäßig nachweisen, um Anrecht auf eine Ermäßigung des Beitrages nach Beitragsordnung zu erhalten. Passiven Mitgliedern ist es möglich im Verein direkt mitzuwirken, erhalten jedoch kein Stimm- oder Amtsrecht. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes.

3. Der Antrag einer natürlichen Person auf Erwerb der Mitgliedschaft soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin und eine E-Mail-Adresse enthalten. Anträge von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen oder Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Erwerb der Mitgliedschaft haben den Namen, die Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Handels- oder Vereinsregisternummer sowie das zuständige Registergericht zu enthalten. Über die Aufnahme weiterer Angaben in den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift seines gesetzlichen Vertreters bzw. Vertreterin.

4. Der Antrag hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

5. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

6. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (bspw. von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer einmonatigen Frist dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.

7. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt durch Bankeinzug oder Überweisung; die Erlaubnis hierzu soll im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich erklärt werden. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

8. Mitglieder sind verpflichtet Änderungen Ihrer Kontaktdaten schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds; im Falle von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung.
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig

3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags sowie etwaiger Gebühren für Zusatzangebote und deren Fälligkeiten werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Der Verein kann einen nicht bestimmenden Beirat einrichten. Die Einrichtung eines Beirats und die Auswahl der Beiratsmitglieder obliegen dem Vorstand.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Ergänzung des Vorstandes um bis zu 2 stimmberechtigte Beisitzer*innen möglich. Erfolgt der Beschluss, den Vorstand durch einen Beisitzer zu ergänzen, ist jeder Beisitzer Teil des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann insbesondere eine Verteilung der Aufgaben auf die jeweiligen Mitglieder des Vorstands erfolgen. Abschluss, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.
4. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§9 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
 - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§10 Die Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt, auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit, bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Der Bestellung zum Vorstand ist jederzeit widerruflich nach Maßgabe der Mehrheitsanforderungen gem. § 14 Abs. 6 Satz 6 dieser Satzung.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder in elektronischer Form einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einberufungsberechtigt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit kürzerer Frist zulässig.
2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Tagesordnung wird vom Vorstand gemeinsam erstellt. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf auch noch in der Sitzung verändert werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung ist der Leiter bzw. die Leiterin der Vorstandssitzung zu Beginn jeder Vorstandssitzung zu wählen.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und abzuheften und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

6. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

7. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Fernmündliche Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich oder in Textform niederzulegen.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch die gesetzlichen Vertreter*innen ist jederzeit zulässig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, was dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung angezeigt werden muss. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als insgesamt drei Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b. Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfenden, die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfenden und deren Abberufung
- c. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer digitalen Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) durchgeführt werden. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, digital an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen auf der vom Verein ausgewählten Kommunikationsplattform, schriftlich oder in Textform unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder ohne Zugang zur, vom Verein verwendeten Kommunikationsplattform, werden immer in Textform benachrichtigt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene oder tatsächliche Adresse gerichtet ist und diese Adresse erreicht bzw. diese, durch Verschulden des Mitglieds nicht erreichen kann. Dies gilt auch und ausdrücklich für E-Mail-Adressen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von einem ihrer oder seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und bei deren Verhinderung von einem bzw. einer durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter*in geleitet.
2. Das zu protokollführende Mitglied wird von der Versammlungsleitung bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Sofern nicht anders bestimmt, erfolgt die Abstimmung offen durch Handmeldung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Einstimmigkeit. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Ein Nachfolger muss in derselben Versammlung bestimmt werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist in diesem Fall der/die Kandidat*in auf welche/n mehr Stimmen entfielen.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung, dem jeweiligen Protokollführenden und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/die Versammlungsleiter*in und des Protokollführenden Mitglieds, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art.

§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Vereinsauflösung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen für die Kassenprüfung, die in dem zu prüfenden Zeitraum nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfung beinhaltet die Konten/Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils in Textform Bericht zu erstatten.

4. In der Mitgliederversammlung ist ein Prüfbericht vorzulegen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands und des übrigen Vorstandes zu beantragen.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit der in § 14 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung genannten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird (z.B. Insolvenz) oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, welcher gemeinnützigen Organisation das Vermögen des Vereins zufällt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§21 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.02.2023 von der Vorstandssitzung des Vereins Bielefeld eSports e.V. beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Der Vereinsvorstand wird entgegen §12 Abs. 2 (c). bevollmächtigt auf Anregung oder Anforderung des Registergerichts, des zuständigen Finanzamts oder anderer Behörden die für eine Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung als gemeinnützig notwendigen oder hilfreichen Satzungsänderungen vorzunehmen. Diese Vollmacht erlischt mit der jeweiligen Erreichung ihres Zwecks.